

Austrian Notification according to Article 8/2 of Directive (EU) 2016/798

Amendment of Austrian notification of all the relevant national safety provisions in force, given by 2008-06-20, according to directive 2004/49/EC.

1. Vorschriften über bestehende nationale Sicherheitsziele und Sicherheitsmethoden:

- Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 - EisbG) in der Fassung BGBl. I Nr. 137/2015, veröffentlicht am 26. November 2015:
 - 1. Teil Begriffsbestimmungen: §§ 9, 9a, 9b, (Inhalt: Definitionen zu Gemeinsame Sicherheitsmethoden, Gemeinsame Sicherheitsziele, Stand der Technik)
 - 3. Teil, 6. Hauptstück: Pflichten des Eisenbahnunternehmens §§: 19, 19a, 19b, 21, 21a, 30, (Inhalt: Regelungen zu Pflichten eines zum Bau und Betrieb von Eisenbahnen berechtigten Eisenbahnunternehmens über allgemeine Anforderungen zur betriebs- und verkehrstechnischen Sicherung inklusive der zur Erfüllung dieser Pflichten notwendigen Vorkehrungen; Regelungen über regelmäßig wiederkehrende Überprüfungen bei Eisenbahnunternehmen, die über kein zertifiziertes Sicherheitsmanagementsystem verfügen; Regelungen über die Einstellung einer Eisenbahn aus Sicherheitsgründen; Regelungen über die Bestellung des Betriebsleiters und seines Stellvertreters; Regelungen über sicherheitsrelevante allgemeine Anordnungen an Eisenbahnbedienstete, d.h. Dienst- oder Betriebsvorschriften, Ausbildungsvorschriften etc.; Regelungen über Eisenbahnaufsichtsorgane zur Überwachung des Verhaltens von Personen gegenüber Eisenbahnanlagen)
 - 3. Teil, 7. Hauptstück, 1. Abschnitt: Eisenbahnrechtliche Baugenehmigung: §§ 31, 31a, 31b, 31c, 31d, 31e, 31f, 31g, 31h, (Inhalt: Regelungen zur Erforderlichkeit einer eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung, Regelungen zum Antrag auf Erteilung einer

- Baugenehmigung und zur Beigabe eines Gutachtens, ob das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Eisenbahn entspricht; Regelungen zum Bauentwurf, Regelungen zur mündliche Baugenehmigungsverhandlung, Regelungen zum Anhörungsrecht der betroffenen Gebietskörperschaften ihrer berührten Interessen, Regelungen über den Kreis der Personen, welche Parteien im Baugenehmigungsverfahren sind, Regelungen über die Genehmigungsvoraussetzungen einer eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung, Regelungen über die Bauausführungsfrist)
- 3. Teil, 7. Hauptstück, 3. Abschnitt: Betriebsbewilligung: §§ 34, 34a, 34b, 35, (Inhalt: Regelungen zur Erforderlichkeit der Betriebsbewilligung, Regelungen über die Verbindung der Betriebsbewilligung mit anderen Genehmigungen, Regelungen über den Antrag auf Erteilung einer Betriebsbewilligung, Regelungen unter welchen Voraussetzungen die Betriebsbewilligung erteilt werden kann)
 - 3. Teil, 7, Hauptstück, 4. Abschnitt: Genehmigungsfreie Vorhaben: § 36 Abs. 1 – 3a (Inhalt: Regelungen unter welchen Voraussetzungen keine eisenbahnrechtliche Baugenehmigung oder Bauartgenehmigung erforderlich ist)
 - Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über den Bau, den Betrieb und die Organisation von Eisenbahnen (Eisenbahnverordnung 2003 – EisbVO 2003) in der Fassung BGBl. II Nr. 156/2014, veröffentlicht am 26. Juni 2016:
 - Verordnung über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen (Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung – EisbBBV) in der Fassung BGBl. II Nr. 156/2014, veröffentlicht am 26. Juni 2016:
 - - Allgemeines: §§ 3, 4, (Inhalt: Regelungen zu den grundlegenden Anforderungen der Sicherheit und Ordnung und den allgemeinen Anforderungen an den Bau von Betriebsanlagen und Schienenfahrzeugen)
 - 2. Hauptstück, 1. Abschnitt: Eisenbahnunternehmen: § 6, (Inhalt: Regelungen zu allgemeinen Pflichten des Eisenbahnunternehmens zur Gewährleistung einer sicheren und ordnungsgemäßen Betriebsführung)
 - 2. Hauptstück, 2. Abschnitt: Vorschriften: §§ 7, 8, (Inhalt: Regelungen zur Erstellung allgemeiner Anordnungen (Dienstvorschriften) des Eisenbahnunternehmens im Sinne des § 21 Abs. 3 EisbG und deren Konkretisierung durch Dienstanweisungen)
 - 2. Hauptstück, 3. Abschnitt: Betriebsaufsicht: §§ 9, 10, 11, (Inhalt: Regelungen zur Betriebsaufsicht wie Aufgaben des verantwortlichen Betriebsleiters und seines Stellvertreters, zur Betriebsaufsicht, und zum Tätigkeitsbericht des verantwortlichen Betriebsleiters)
 - 6. Hauptstück: Aufsicht, Ausnahmen: § 22, (Inhalt: Regelungen zur technischen Aufsicht)

2. Vorschriften über Anforderungen für Sicherheitsmanagementsysteme und die Sicherheitsbescheinigung von Eisenbahnunternehmen:

- Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 - EisbG):
 - 3. Teil, 8. Hauptstück: Sicherheitsbescheinigung: §§ 37, 37a, 37b, 37c, 37d, (Inhalt: Regelungen zur Erforderlichkeit einer Sicherheitsbescheinigung Teil A und/oder Teil B, Regelungen über Vorkehrungen des Eisenbahnverkehrsunternehmens zur Gewährleistung der Sicherheit des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf und des Verkehrs auf den Haupt- und vernetzten Nebenbahnen, die Gegenstand eines Begehrens auf Zuweisung von Zugtrassen sein sollen, Regelungen unter welchen Voraussetzungen Sicherheitsbescheinigungen auszustellen sind, Regelungen über den Entzug von Sicherheitsbescheinigungen, Regelungen über Mitteilungspflichten des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie)
 - 3. Teil, 10. Hauptstück: Sicherheitsmanagementsystem, Sicherheitsbericht: §§ 39, 39a, 39b, 39c, (Inhalt: Regelungen zur Einführung eines Sicherheitsmanagementsystems, Regelungen über den Zweck des Sicherheitsmanagementsystems, Regelungen über die wesentliche Bestandteile des Sicherheitsmanagementsystems, Regelungen über die Zertifizierung des Sicherheitsmanagementsystems)
 - 3. Teil, 11. Hauptstück: Sonstiges: § 41, (Inhalt: Regelungen über die Gleichhaltung ausländischer Rechtsakte für die Ausübung der Zugangsrechte sowie die Anerkennung ausländischer Rechtsakte mit Bescheid bei zugrunde liegendem gleichwertigem Sicherheitsstandard)
 - 6. Teil, 2. Hauptstück: Zugang zur Schieneninfrastruktur der Haupt- und Nebenbahnen: § 56, (Inhalt: Regelungen zur diskriminierungsfreien Einräumung des Zugangs zur Schieneninfrastruktur und über die Vorlage von Sicherheitsbescheinigungen)
 - 9. Teil, 1. Hauptstück: Strafen, Verwalterbestellung: § 162 Abs. 2 Zif. 6., (Inhalt: Strafbestimmungen zur Sicherheitsbescheinigung)
 - 9. Teil, 3. Hauptstück: Übergangsbestimmungen, Vollziehung, In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten: § 175 Abs. 17 (Inhalt: Übergangsbestimmungen, unter welchen Voraussetzungen und wie lange bestehende Sicherheitsbescheinigungen weiter gelten; Übergangsbestimmungen zur Einführung, Zertifizierung und Gleichhaltung von Qualitäts- oder Sicherheitsmanagementsystemen)

- Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Berücksichtigung der Erfordernisse des ArbeitnehmerInnenschutzes und über den Nachweis der Einhaltung in Genehmigungsverfahren des Verkehrswesens (ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr 2017 – AVO Verkehr 2017) in der Fassung BGBl II, Nr. 307/2017, veröffentlicht am 8.November 2017:
 - - 2. Teil, Eisenbahnrechtliches Verfahren, Sicherheitsbescheinigung: § 3 (Inhalt: Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes)

3. gemeinsame Betriebsvorschriften für das Eisenbahnnetz, die noch nicht Gegenstand von TSI sind, einschließlich Vorschriften für das Signalgebungs- und das Verkehrssteuerungssystem:

- Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 - EisbG):
 - - 3a. Teil, 1. Hauptstück: Verhalten innerhalb der Eisenbahnanlagen und in Schienenfahrzeugen: §§ 46, 47, 47a, 47b, (Inhalt: Regelungen über verbotenes Verhalten innerhalb der Eisenbahnanlagen, Regelungen über die Berechtigung zum Betreten hierfür nicht bestimmter Stellen von Eisenbahnanlagen und daraus entstehende Rechtsansprüche; Regelungen über die Berechtigung der Benützung nicht-öffentlicher Eisenbahnübergänge; Regelungen zum Verhalten von Bahnbenützenden)
- Verordnung über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen (Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung – EisbBBV) in der Fassung BGBl. II Nr. 156/2014, veröffentlicht am 26. Juni 2016
 - 1. Abschnitt, Allgemeines: §§ 1, 2, 4 Abs. 4, 5, 7 (Inhalt: Regelungen zum Geltungsbereich der EisbBBV, zu allgemeinen Begriffsbestimmungen, zu Ausfällen und Störungen von selbsttätig wirkenden Einrichtungen in Betriebsanlagen und Schienenfahrzeugen, zu allgemeinen Anforderungen an den sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb, zu allgemeinen Bestimmungen für Signale)
 - 3. Abschnitt Signale: §§ 27 bis 69: (Inhalt: Regelungen zur Errichtung, Beschreibung und Bedeutung von Signalen)

- 5. Abschnitt, Eisenbahnbetrieb: §§ 79 bis 128 (Inhalt: allgemeine Betriebsvorschriften, Bremsvorschriften, Zugvorbereitung, Erste Hilfe Ausrüstung in Zügen, Höchstgeschwindigkeiten, Verschub, Personal von Triebfahrzeugen)
- 6. Abschnitt, Betriebsbedienstete: §§ 129, 132, 133 (Inhalt: Regelungen zu Betriebsbediensteten hinsichtlich Verhalten während des Dienstes und Verhalten bei Krankheit und Übermüdung)
- Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über den Schutz auf Eisenbahnanlagen und in Schienenfahrzeugen (Eisenbahnschutzvorschriften – EisbSV) BGBl II, Nr. 2019/2012, veröffentlicht am 27. Juni 2012: (Inhalt: zum Schutz der Eisenbahnanlagen und des Betriebes einer Eisenbahn gebotenes Verhalten der Bahnbenützenden)
- Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über den Schutz von ArbeitnehmerInnen im Bereich von Gleisen (Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung - EisbAV) in der Fassung BGBl. II Nr. 215/2012, veröffentlicht am 25. Juni 2012: (Inhalt: Regelungen über Verkehrswege und Arbeitsplätze im Bereich von Gleisen sowie Arbeitsvorgänge und Bauarbeiten im Gefahrenraum der Gleise, Regelungen über Signale sowie über die Verwendung und Beschaffenheit von Arbeitsmittel im Eisenbahnwesen, Regelungen über Eisenbahntunnel und Bauarbeiten in Eisenbahntunneln, Regelungen für Fachkenntnisse im Eisenbahnbereich)
- Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die Sicherung von Eisenbahnkreuzungen und das Verhalten bei der Annäherung an und beim Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen (Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 - EisbKrV) in der Fassung BGBl. II Nr. 216/2012:
 - §§ 1-5, 51, 52, 58-61, 64, 67, 69, 76-79, 81, 83-89, 91-95 (Inhalt: Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen, Bestimmungen für die Sicherung von Eisenbahnkreuzungen, Regelungen zur Abgabe akustischer Signale vom Schienenfahrzeug aus, Bewachung von Eisenbahnkreuzungen, Vorkehrungen bei sichtbehindernden Verhältnissen, geschobenen Fahrten sowie im Störfall)
- Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG) in der Fassung BGBl. I Nr. 47/2018 vom 12. Juli 2018:
 - 5. Abschnitt Besondere Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Eisenbahn: § 24 (Inhalt: Regelungen für abweichende Kennzeichnung bei der Stückgutbeförderung)
- Eisenbahnrechtlich genehmigte Dienstvorschriften

- V3 - Betriebsvorschrift (RW 30.01.), nachfolgende Bestimmungen:
 - Abschnitt II Verschubdienst
 - Abschnitt VI Nebenfahrten
 - Abschnitt III Bilden der Züge
 - Abschnitt V Fahrdienst beim Zug (Inhalt: Regelungen zur Wahrung der Betriebssicherheit, insbesondere allgemeine Bestimmungen und Begriffe, Regelungen für den Verschubdienst, für das Bilden der Züge, für den Fahrdienst in den Betriebsstellen, für den Fahrdienst beim Zug sowie für Nebenfahrten)
- ZSB - Zusatzbestimmungen zur Signal- und Betriebsvorschrift (RW 30.03.), nachfolgende Bestimmungen:
 - ZSB 1/II. Vereinfachte Fernbedienbereiche
 - ZSB 4 Sicherung von Eisenbahnkreuzungen
 - ZSB 5 Zugleitbereiche
 - ZSB 6 Besondere Nebenfahrten
 - ZSB 9 Freihalten der Bahnbreite
 - ZSB 12 Sicherheitseinrichtungen
 - ZSB 14 Verwendung von Hemmschuhen
 - ZSB 15 Betriebliche Bestimmungen zu Funk- und Fernsprecheinrichtungen
 - ZSB 16 Streckenkenntnis/Ortskenntnis
 - ZSB 19 Türsteuerungen / Schließeinrichtungen
 - ZSB 20 Rollende Landstraße (ROLA), Niederflurgüterzüge und Niederflurgüterwagen
 - ZSB 23 Funkferngesteuerte Tzf mit tragbarem Fernsteuerbediengerät
 - ZSB 24 Selbstrettung
 - ZSB 26 Notfallmanagement, Vorfallduntersuchung
 - ZSB 31 Richtlinien für den technisch sicheren Einsatz von Fahrzeugen bei den OBB
 - ZSB 32 Dienst auf Triebfahrzeugen
 - ZSB 36 Elektrische Zugheizung (Inhalt: Regelungen die die Signalvorschrift und die Betriebsvorschrift abändern oder ergänzen)
- M 26 – Bremsvorschrift (RW 31.03.), nachfolgende Bestimmungen
 - Abschnitt I: Allgemeines
 - Abschnitt III: Inbetriebnahme
 - Abschnitt VI: Erprobung (Inhalt: Bestimmungen für die Inbetriebnahme, Erprobung und Bedienung der Bremsen im Betrieb, sowie das Verhalten bei Unregelmäßigkeiten)
- - EL 52 Elektrobetriebsvorschrift (RW 12.01.), nachfolgende Bestimmungen:
 - Vorbemerkungen: 1. und 3.Absatz

- Punkt 1, 1., 5. und 7. Absatz
- Punkte 2.1, 2.1.1 a) und d), 2.2, 2.2.3, 2.2.4 und 2.2.5, 2.3 2.3.1 1.Absatz und 2.3.2
- 1.Absatz
- Punkte 3.2, 3.3.2
- Punkte 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.5 1. Absatz und 2. Absatz 1. Anstrich, 4.6 und 4.8 a), b)
- Punkte 6.1 1.Satz, 6.2, 6.3, 6.3.1, 6.3.3, 6.4 1. bis 3. Absatz und 6.5
- Punkte 8.6.3.2.1, 8.6.3.2.2, 8.6.5, 8.8 1. und 2.Absatz b)
- Punkte 9.2, 9.3.2 3. und 4. Absatz, Tabelle 9-3, 9.3.6
- Punkte 12.1 1. und 2. Absatz, 12.7.1 a) 1. und 3. Anstrich, 12.7.5 - 1. und 2. Anstrich,
- 12.12.5.1 b) 1.Satz, 12.13.3 - 4. und 5. Absatz
- Punkt 15
- Punkt 19
- Punkt 22: 22.1 1. und 2. Absatz
- Punkt 23
- Anlage 4
- Anlage 7
- Anlage 10.1
- Anlage 10.2
- Anlage 12.1
- Anlage 12.2 (Inhalt: Bestimmungen für den Betrieb von und die Gefahren der Bahnstromanlagen, über Sicherheitsmaßnahmen für Arbeiten in der Nähe von Bahnstromanlagen sowie über Schaltmaßnahmen im Bahnstromnetz)

4. Vorschriften über Anforderungen für zusätzliche unternehmensinterne Betriebsvorschriften, die von Fahrwegbetreibern und Eisenbahnunternehmen erlassen werden müssen:

- Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 - EisbG):
 - 3. Teil, 6. Hauptstück: Pflichten des Eisenbahnunternehmens: §§ 21a, 59 (Inhalt: Regelungen über sicherheitsrelevante allgemeine Anordnungen an

- Eisenbahnbedienstete, d.h. Dienst- oder Betriebsvorschriften, Ausbildungsvorschriften etc.; Schienennetznutzungsbedingungen, u.a. in betrieblichen Vorschriften des Eisenbahninfrastrukturunternehmens enthaltene Anforderungen, deren Einhaltung für die und bei der Ausübung des Zugangs vorgeschrieben werden soll)
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über den Bau, den Betrieb und die Organisation von Eisenbahnen (Eisenbahnverordnung 2003 – EisbVO 2003):
 - 2. Hauptstück, 2. Abschnitt: Vorschriften: §§ 7, 8, (Inhalt: Regelungen zur Erstellung allgemeiner Anordnungen (Dienstvorschriften) des Eisenbahnunternehmens im Sinne des § 21 Abs. 3 EisbG und deren Konkretisierung durch Dienstanweisungen)
 - 7. Hauptstück: Übergangsbestimmungen: § 24 Abs. 3 (Inhalt: Übergangsbestimmungen zur Anpassung von Dienstvorschriften)

5. Vorschriften über Anforderungen an das mit sicherheitsrelevanten Aufgaben betraute Personal, einschließlich Auswahlkriterien, medizinischer Eignung, Schulung und Zulassung, die noch nicht Gegenstand einer TSI sind:

- Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 - EisbG):
 - 3. Teil, 6. Hauptstück: Pflichten des Eisenbahnunternehmens: § 21b, (Inhalt: Regelungen über Verbote bezüglich Medikamente, Alkohol oder Suchtmittel welche die körperlichen oder geistigen Verfassung beeinträchtigen.)
 - 3. Teil, 6. Hauptstück: Pflichten des Eisenbahnunternehmens: § 21c, (Inhalt: Regelungen über die Ermächtigung des zuständigen Ministers Verordnungen bzgl. Kategorien von Tätigkeiten welche die Sicherheit, sowie die Ausbildung als auch die Anforderungen an die Prüfer betreffen, zu erlassen.)
 - 3. Teil, 11. Hauptstück: Sonstiges: § 40, (Inhalt: Regelungen über die Aufnahme, Eignung und Gleichhaltung von qualifizierten Personen in einem Verzeichnis eisenbahntechnischer Fachgebiete sowie die Voraussetzungen, unter denen sie regelmäßig wiederkehrende Überprüfungen nach § 19a EisbG durchführen dürfen)

- 6b. Teil: Schulungseinrichtungen §§: 75c, 75d (Inhalt: Regelungen zum diskriminierungsfreien Zugang zu Schulungseinrichtungen, zur Schulung, Prüfung und Zeugnissen)
- 9. Teil, 1.-5. Hauptstück: Triebfahrzeugführer: § 124-152, 176, (Inhalt: Regelungen über die Voraussetzungen für Triebfahrzeugführer und Übergangsbestimmungen.)
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über den Bau, den Betrieb und die Organisation von Eisenbahnen (Eisenbahnverordnung 2003 – EisbVO 2003):
 - 2. Hauptstück, 3. Abschnitt: Betriebsaufsicht: § 12, (Inhalt: Regelungen zur Eignung für Angehörige der Betriebsaufsicht)
 - 2. Hauptstück, 4. Abschnitt: Genehmigung der Bestellung des verantwortlichen Betriebsleiters: §§ 13, 14, (Inhalt: Regelungen zu Anforderungen an den verantwortlichen Betriebsleiter sowie zu Antragsunterlagen für die Genehmigung der Bestellung zum verantwortlichen Betriebsleiter oder zu seinem Stellvertreter)
- Verordnung über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen (Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung – EisbBBV);
 - 6. Abschnitt, Betriebsbedienstete: EisbBBV §§ 129-133 (Inhalt: Regelungen zu Betriebsbediensteten hinsichtlich Verhalten während des Dienstes und Verhalten bei Krankheit und Übermüdung)
- Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die Eignung, Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung und praktische Ausübung bei qualifizierten Tätigkeiten von Eisenbahnbediensteten (Eisenbahn-Eignungs- und Prüfungsverordnung – EisbEPV), BGBl II Nr. 31/2013 veröffentlicht am 17.1.2013: (Inhalt: Eignung, Ausbildung, Prüfung, Erlaubniskarten Ausweise, Bescheinigungen, Weiterbildung und praktische Ausübung bei qualifizierten Tätigkeiten von Eisenbahnbediensteten; Schulungseinrichtungen, Sachverständige Prüfer)
- Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Befugnis zur selbstständigen Führung und Bedienung von Triebfahrzeugen 1999 (Triebfahrzeugführer- Verordnung - TFVO), BGBl. II Nr. 64/1999, veröffentlicht am 26. Februar 1999: (Inhalt: Regelungen über die Befugnis zur selbstständigen Führung und Bedienung von Triebfahrzeugen, wie z.B. Einsatz von Triebfahrzeugführern, Umfang der Triebfahrzeugführerprüfung, Prüfungskommissäre, Prüfungskommission, Ablauf der Triebfahrzeugführerprüfung, Prüfungszeugnis, Ergänzungsprüfung und Ergänzungszeugnis, Anerkennung ausländischer Zeugnisse)
- Richtlinie für die Ausbildung, die Prüfung, den Einsatz, das Verhalten, die Unterweisungen sowie die Nachprüfungen der Triebfahrzeugführer bei den

österreichischen Eisenbahnunternehmen 2001 (Tzfz-RI), gemäß § 3 der Verordnung über die Befugnis zur selbstständigen Führung und Bedienung von Triebfahrzeugen 1999 (interne Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie); (Inhalt: Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung, den Einsatz, das Verhalten, die Unterweisungen sowie die Nachprüfungen der Triebfahrzeugführer bei den österreichischen Eisenbahnunternehmen)

- Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG):

- 3. Abschnitt: Beförderung gefährlicher Güter, Sicherheitsvorsorge, Zulässigkeit, Pflichten von Beteiligten, Genehmigung, Ausnahmen, Gefahrgutbeauftragter, Sofortmaßnahmen, Meldung von Ereignissen, Sicherung: § 11 (Inhalt: Regelungen für die Benennung, Aufgaben, Schulung und Prüfung von Gefahrgutbeauftragten)

- Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsverordnung - GGBV) in der Fassung BGBl. II Nr. 214/2005, veröffentlicht am 14. Juli 2005:

- 1. Abschnitt: Ausbildung der Gefahrgutbeauftragten: §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 (Inhalt: Regelungen für die Ausbildung der Gefahrgutbeauftragten, wie z.B. Sachgebiete, Organisation, Anerkennung der Schulungsveranstalter, Qualifikationen des Veranstalters, Dauer der Schulungen, Qualifikation des Lehrpersonals, Lehrmittel, Teilnehmerzahl, Sprache, Durchführung der Schulungen und Kontrollen, Erteilung oder Verlängerung des Nachweises über die Gefahrgutbeauftragtenschulung, Prüfungen nach der Ersts Schulung, Durchführung der Prüfung, Prüfungen nach der Fortbildungsschulung, Unterstützungsmaßnahmen der Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen)

6. Vorschriften über die Untersuchung von Unfällen und Störungen:

- Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 - EisbG):
 - 3. Teil, 6. Hauptstück: Pflichten des Eisenbahnunternehmens: § 19c (Inhalt: Regelungen zur Meldepflicht bei Unfällen und Störungen)

- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über den Bau, den Betrieb und die Organisation von Eisenbahnen (Eisenbahnverordnung 2003 – EisbVO 2003):
 - 2. Hauptstück, 1. Abschnitt: Eisenbahnunternehmen: § 6 Abs. 4 Zif. 9, Abs. 6, (Inhalt: Regelungen zur Anhörung des Betriebsleiters bei Untersuchungen von außergewöhnlichen Ereignissen und den sich daraus ergebenden Maßnahmen und zu Auskunft- und Meldepflichten des Eisenbahnunternehmens)
 - 2. Hauptstück, 3. Abschnitt: Betriebsaufsicht: § 9 Abs. 1 Zif. 3 (Inhalt: Regelungen zu Aufgaben des verantwortlichen Betriebsleiters in Bezug auf außergewöhnliche Ereignisse)
- Bundesgesetz über die Errichtung der Unfalluntersuchungsstelle des Bundes (Unfalluntersuchungsgesetz), in der Fassung BGBl. I Nr. 102/2017, veröffentlicht am 26. Juli 2017: (Inhalt: Regelungen über die Errichtung der Unfalluntersuchungsstelle des Bundes sowie Regelungen zu Untersuchungsverfahren)
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über den Umfang und die Form der Meldungen von Unfällen und Störungen, die bei Eisenbahnunternehmen auftreten, an die Unfalluntersuchungsstelle des Bundes (MeldeVO-Eisb 2006), BGBl. II Nr. 279/2006, veröffentlicht am 27. Juli 2006: (Inhalt: Regelungen zu Umfang und Form der Meldung von Unfällen und Störungen)